

Folgt hiermit die
Krepost v. 3. Juli 1798

Vorstehender zwischen dem Herrn
Kreisrentmeister und Rath Carl von Friderici

und dem Herrn **Majoren**
Alexander von Rennenkampff

über das im Wierland und Simonis Kirchspiele belegene Gut EMMOMEGGI, am 5. März 1796 abgeschlossene Pfandcontract, wird von Letzterem, nach Anleitung eines am 27. November 1798 errichteten Interimscontractes,

an den Herrn **Majoren Christoph von der Felden**

unter nachfolgenden, wohl und ernstlich überlegten Verabredungen und Bedingungen, cedieret und transportieret.

1.

Es verpfändet, cedieret und überträgt der Herr Major von Rennenkampff für sich und seine Erben eingangs erwähntes Gut Emmomeggi, welches er am 5. März 1796 auf 80 Jahre von dem Herrn Rath und Kreisrentmeister C. von Friderici gepfändet hat, mit allen dazugehörigen Ad- und Dependantien, an Ländereyen, Wäldern, Heuschlägen, Gebäuden u. s. w. nichts ausgeschlossen, mit allen dazugehörigen sowohl abwesenden und gegenwärtigen und in einem besonders errichteten Wackenbuch aufgenommenen Bauern und Erbleuten, ----- die in dem 4. Punkte dieses Cessionscontractes bemerkten Leute ausgeschlossen -----, deren Weiber, Kinder, Gesinde, Vermögen, Abgaben, Arbeiten und Verpflichtungen, mit einem in einer besonderen Specification aufgenommenen Inventario, mit allen in dem Gute verwandten Meliorationen und Anforderungen, die bey einer Einlösung berichtigt werden müssen, franc und frey von allen Dienstbarkeiten, Gravationen und Schulden, mit allen Rechten, Freyheiten, Zwängen und Nöthen, mit welchen dieses Gut Emmomeggi bisher besessen, benutzet und gebraucht worden, und mit welchen Rechten dieses Gut auf Herrn Cedenten gefallen ist, an den Herrn Majoren C. v.D., dessen Erben und Successoren, auf die noch übrigen Pfandjahre also und dergestalt, daß Herr Cessionarius und Pfänder in Herrn Cedenten und Verpfänders sämtliche Activen und Passiven, in dem Hauptpfandcontract vom 5. März 1796 näher bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten trete, und das Gut E. frey und ungehindert zu besitzen, zu gehören und zu benutzen befugt und berechtigt seyn soll, sowie dann Herr Cedent allen seinen Rechten an Emmomeggi desmittelst sich begibt.

2.

Für das Gut Emmomeggi und dessen Ad- und Dependantien, für das Inventarium, für die verwandten Meliorationen, gezahlte Omra und andere Ausgaben, und für die übertragenen Rechte zahlet der Cessionär eine reine und verabredete Summe von 48.000 R., und zwar, 40.000 R. in silbernen Rublst. und 8.000 in R. B. A., und da Herr Cessionarius bey Unterschrift dieses Contractes bereits 10.000 R., und zwar 5.000 R. in S. M. und 5.000 R. in B. A. bar bezahlt, hiermittelst eine von Herrn Cedenten bey dem Herrn Rechtsanwalte Benedikt Cramer in Reval contrahierte Schuld zu zahlen und zu berichtigen über sich genommen und über den auch noch rückständigen Pfandschilling von 28.000 R. eine bündige hypothecarische Verschreibung an sich gestellet und dergestalt den ganzen Pfandschilling berichtigt hat;

so wird auch Herrn Cessionarius über die dergestalt geschehene Berichtigung des ganzen Pfandschillings in bester und bündigster Form Rechtens vom Herrn Cedenten quittiert.

3.

Den wirklichen und leiblichen Besitz des Gutes Emmomeggi erhält Herr Cessionarius Ostern dieses Jahres, als zu welcher Zeit ihm alle das Gut E. betreffenden Documente zuteilig excedieret, auch den Bauern ihr Gehorsam gegen ihn angekündigt werden soll.

4.

Von den mit dem Gute Emmomeggi verpfändeten Leuten sind nicht nur diejenigen Leute, die der Herr Rennenkampff u. K. von Friderici als ehemaliger Besitzer und Eigenthümer von E. bey der Verpfändung dieses Gutes abgenommen hat, als der Schmied Michel mit Weib und Kindern, der Müller Johann mit Weib und Kindern, der Kutscher Sion mit Weib und Kindern, der Bauer Kulli Hans mit Weib und Kindern, der Koch, der Stubenjunge, der Schulte Michel und zwey andere Bediente und einige Mägde, und welche Leute insgesamt bey der letzten Revision nicht mehr unter E. aufgenommen worden, ausgeschlossen, sondern es behält auch der Herr Cedent folgende Menschen sich vor und schließt sie von der Verpfändung aus, als Hans ein Weber Junge, Michel ein Tischler Junge und Kadri eine Stubenmagd; dahingegen bleibt der Bauer Hendriko Wilhelm, den der Herr Rennenkampff u. K. v. Friderici von Koil nach Emmomeggi gesetzt hat, bey E. Die Leute, welche Herr Cedent sich vorbehalten und von der Verpfändung ausgeschlossen hat, und deshalb den Leuten von E. abschreiben und anderweitig aufschreiben lassen, bis dahin aber vergütet der Herr Pfänder die Abgaben, die von Erbleuten gezahlt werden müssen.

5.

Es stehet Herrn Cessionarius frey, das Gut Emmomeggi proclamieren zu lassen und wider alle An- und Beysprachen und Anforderungen, die im Laufe des Proclama, es sey nur aus einem Nähe- oder Vorzugsrechte oder aus irgendeinem anderen Rechte oder Grunde formieret werden sollten, leistet Herr Cedent Herrn Cessionär die rechtliche Gewähr und verspricht, ihn in und außer Gericht sogleich zu vertreten, alle die anstehenden Streitigkeiten selbst auszuführen und ihn allenthalben rath- und schadlos zu halten. Sollte Herr Cessionarius diesen Pfand Cessions Contract in einen Kauf Contract verwandeln, als wozu ihm nach dem 6. Punkte des ihm mit allen Rechten cedierten Hauptcontractes die Befugnis zustehet, und alsdann um eine Proclama ersuchen, und wird bey diesem Proclama Jemand sich melden, so tritt Herr Cessionarius in alle die Rechte, die Herrn Cedenten in dem 5. Punkte des Hauptcontracts auf diesen Fall zugesichert und stiguliert sind.

6.

Allen Besitz und Lasten, die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen und die bereits auf dem Gute ruhen, oder auch in Zukunft anfertigt werden sollten, trägt der Herr Cessionarius von dem Empfang des Gutes Emmomeggi ab, die bey Abschließung dieses Handels, bey der Einschreibung und bey der Proclamatio dieses Contractes anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt Herr Cessionarius allein.

7.

Dieser Pfandcessionscontract, und durch den am 27. November 1798 errichteten Interimcontract gehoben seyn soll, soll künftig seyn und nicht umgestoßen werden können; es entsagen daher beyde contrahierenden Theile für sich und ihre Erben, allen und jeglichen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erdacht worden seyn oder noch erdacht werden können, insbesondere der Einrede des Irrthums, der listigen Überredung, des Betrugs, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiederein-

setzung in den vorigen Stand, daß die Sache anders verabredet als niedergeschrieben worden, und daß eine generelle Verzichtleistung nicht gelte, wenn nicht eine specielle vorhergegangen, und ist dieser Contract von Herren Contrahenten und den Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Reval, am März 1799 nach Christi Geburt.

Alexander von Rennenkampff
als Verpfänder

Heinrich Otto Zöge von Manteuffel
als Zeuge

Christoph von Der Felden
als Pfänder

Gustav Wilhelm von Fersen
als Zeuge